

**Allgemeine KRAVAG-Versicherungsbedingungen  
für die Kasko-Versicherung von Wassersportfahrzeugen 2008  
in der Fassung April 2008  
(AVB Wassersportfahrzeuge 2008 – Fassung April 2008)**

**Inhaltsverzeichnis**

	<b>Ziffer</b>
Versicherte Sachen	1
Geltungsbereich	2
Umfang der Versicherung	3
Nicht versicherte Gefahren	4
Aufwendungen	5
Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	6
Gefahrerhöhung	7
Umfang des Versicherungsschutzes bei Gefahrerhöhung	8
Selbstbehalt	9
Versicherungssumme = Feste Taxe	10
Höhe der Entschädigung	11
Beitrag	12
Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrags	13
Dauer und Ende des Vertrags	14
Wegfall des versicherten Interesses	15
Ersatzleistung	16
Überversicherung	17
Mehrfachversicherung	18
Herbeiführung des Versicherungsfalls	19
Obliegenheiten	20
Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	21
Besondere Verwirkungsgründe	22
Fälligkeit der Geldleistung	23
Kündigung nach dem Versicherungsfall	24
Veräußerung der versicherten Sache	25
Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	26
Verjährung	27
Zuständiges Gericht	28
Anzuwendendes Recht	29

## 1 Versicherte Sachen

- 
- 1.1 Versichert sind, sofern sich aus dem Versicherungsschein nichts anderes ergibt;
- 1.1.1 das Fahrzeug mit allen fest eingebauten Teilen einschließlich der maschinellen Einrichtungen, Ausrüstung, Zubehör (z. B. Masten, Spieren, stehendes und laufendes Gut);
- 1.1.2 Beiboote, Bootsanhänger/Trailer und Effekten, sofern in dem Versicherungsschein dokumentiert.
- 1.2 Effekten, Zubehör und Ausrüstung einschließlich Außenbordmotoren, sofern angegeben, sind zu den Bedingungen dieses Versicherungsscheins auch an Land gedeckt, wenn sie sich in einem verschlossenen Raum außerhalb des Wasserfahrzeugs befinden.
- 1.3 Nicht versichert sind Geld- und Wertsachen (z. B. Schmuck, Gemälde, Wertpapiere, Antiquitäten), Lebens- und Genussmittel.

## 2 Geltungsbereich

---

Versicherungsschutz besteht innerhalb Europas auf allen Flüssen und Binnengewässern, während Aufenthalte außerhalb des Wassers, des Anlandholens und Zuwasserlassens sowie der Land- und Fluss- und Seetransporte.

## 3 Umfang der Versicherung

- 
- 3.1 Der Versicherer trägt, soweit in den Ziffern 3.2 bis 3.7 nichts anderes bestimmt ist und mit Ausnahme der in Ziffer 4 genannten Gefahren, alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
- 3.2 Schäden an den versicherten Sachen bei Transporten sind nur versichert, wenn sie durch Transportmittelunfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt oder Diebstahl verursacht worden sind.
- 3.3 Schäden an
- der Maschinenanlage
  - der technischen und nautischen Ausrüstung und dem Zubehör sowie
  - den persönlichen Effekten
- sind nur versichert, wenn sie durch Sturm (ab Windstärke 8), Unfall des Wasserfahrzeugs, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Diebstahl, mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen oder Transportmittelunfall während der versicherten Land-, Fluss- und Seetransporte verursacht worden sind.
- 3.4 Schäden durch Diebstahl von Außenbordmotoren sind nur versichert, sofern diese mit einer mindestens 5 mm starken Stahlkette oder einer gleichwertigen Sicherung gesichert sind.
- 3.5 Beruht der Versicherungsfall auf Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehlern, so besteht Versicherungsschutz für Folgeschäden an versicherten Sachen, sofern der Schaden nicht unter Gewährleistungs- oder Garantieansprüche sowie Produkthaftung fällt.
- 3.6 Der gegebenenfalls mitversicherte Bootsanhänger/Trailer ist gegen Schäden, entstanden durch Unfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt und Diebstahl versichert.
- 3.7 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Fahrzeugführer, sofern dies amtlich vorgeschrieben ist, den erforderlichen Führerschein besitzt.

## 4 Nicht versicherte Gefahren

- 
- 4.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren
- 4.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 4.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- 4.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 4.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 4.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung (der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür u. a. Haftpflichtversicherungen ab).

- 4.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch
- 4.2.1 anfängliche Fahr-/Seeuntüchtigkeit des Fahrzeugs;
- 4.2.2 - Konstruktions-, Fabrikations-, Materialfehler, jedoch sind Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen als unmittelbare Folge dieser Fehler im Umfang dieser Bedingungen versichert,
- Abnutzung, Bearbeitung, Lack-, Kratz- und Schrammschäden,
  - Alter,
  - Rost, Oxydation, Korrosion, Kavitation, Osmose,
  - Frost, Eis, Sonneneinwirkung, Regen, Schnee,
  - Fäulnis,
  - Ungeziefer, Ratten oder Mäuse;
- 4.2.3 Wildwasserfahrten oder das Überqueren von Wehren;
- 4.2.4 mangelhafte Vertäuung und Verankerung, unbemanntes Stillliegen vor offener Küste;
- 4.2.5 Verstöße gegen behördliche Vorschriften, gegen die Vorschriften eines Beförderungsunternehmens, ferner durch gerichtliche Verfügung und Vollstreckung;
- 4.2.6 nicht sachgemäße Verladung und Befestigung während des Transports;
- 4.2.7 Diebstahl nicht ordnungsgemäß verpackter oder nicht im abgedeckten und verzurrten oder verschlossenen Fahrzeug selbst befindlicher loser Teile, außer sie sind gemäß Ziffer 1.2 mitversichert. Geräte der Unterhaltungselektronik oder sonstige technische Geräte sind nur mitversichert gegen Diebstahl, wenn sie sich im verschlossenen Fahrzeug befinden oder gemäß Ziffer 1.2 mitversichert sind;
- 4.2.8 Diebstahl nicht gesicherter Außenbordmotoren (siehe Ziffer 3.4);
- 4.2.9 Diebstahl des versicherten Fahrzeugs auf einem nicht gesicherten Trailer.
- 4.3 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die eintreten, während das versicherte Fahrzeug zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken verwendet wird. Sofern nichts anderes vereinbart, sind Schäden, die durch die Teilnahme an Rennen oder Geschwindigkeitserprobungen (auch Übungsfahrten) entstehen, nicht versichert.
- 4.4 Mittelbare Schäden (Minderwert, Beeinträchtigung der Rennfähigkeit etc.) werden nicht ersetzt.

## 5 Aufwendungen

- 5.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten).
- 5.2 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten werden bis 10 % auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.  
Wenn diese auf Weisung des Versicherers verursacht werden, werden sie unbegrenzt ersetzt.

## 6 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- 6.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**  
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.  
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 6.2 Rücktritt**
- 6.2.1 Voraussetzungen des Rücktritts**  
Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 6.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts**  
Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

#### **6.2.3 Folgen des Rücktritts**

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### **6.3 Kündigung**

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

#### **6.4 Rückwirkende Vertragsanpassung**

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.

#### **6.5 Ausübung der Rechte des Versicherers**

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 6.2 bis 6.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 6.2 bis 6.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 6.2 bis 6.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

#### **6.6 Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

### **7 Gefahrerhöhung**

#### **7.1 Begriff der Gefahrerhöhung**

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn

7.1.1 sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;

- 7.1.2 bei Antragstellung vorhandene oder zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden;
- 7.1.3 das Fahrzeug an Dritte gegen Entgelt überlassen wird.
- 7.2 Pflichten des Versicherungsnehmers**
- 7.2.1 Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 7.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- 7.2.3 Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, muss er sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.
- 7.3 Rechte des Versicherers**
- 7.3.1 Kündigung**
- Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 7.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 7.2.2 und 7.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 7.3.2 Vertragsanpassung**
- Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden höheren Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.
- Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 7.3.3 Erlöschen**
- Das Recht des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

## **8 Umfang des Versicherungsschutzes bei Gefahrerhöhung**

- 8.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 7.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 8.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 7.2.2 und 7.2.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gilt Ziffer 8.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.
- 8.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,
- 8.3.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- 8.3.2 wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

## 9 Selbstbehalt

- 9.1 Der im Versicherungsschein genannte Selbstbehalt für das Fahrzeug gilt für jedes Schadensereignis, ausgenommen bei Totalverlust der versicherten Gegenstände, unverschuldeten Kollisionsschäden und Feuerschäden verursacht durch Dritte sowie bei Einbruchdiebstahl und Vandalismus.
- 9.2 Für einen gegebenenfalls mitversicherten Bootsanhänger/Trailer gilt ein Selbstbehalt von 150 EUR.
- 9.3 Für gegebenenfalls mitversicherte persönliche Effekten gilt ein Selbstbehalt von 150 EUR.

## 10 Versicherungssumme = Feste Taxe

Versicherungswert ist der Neuwert (Wiederbeschaffungswert für gleichartige neue Sachen). Die Höhe dieses Wertes ist als Taxe festgeschrieben auf den Gesamtbetrag der in dem Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungssumme.  
Auf die Einrede der Unterversicherung wird verzichtet.

## 11 Höhe der Entschädigung

- 11.1 Im Fall des Totalverlustes oder des konstruktiven Totalverlustes (Wiederherstellungskosten übersteigen die Feste Taxe) wird die Feste Taxe gemäß Ziffer 10 ersetzt.
- 11.2 Bei Teilschäden werden die notwendigen Wiederherstellungskosten ohne Abzüge neu für alt erstattet, abzüglich eines erzielbaren Erlöses aus vorhandenen Restwerten. Der Versicherungsnehmer kann die Abrechnungsverpflichtung hinsichtlich eines Restwertes nicht dadurch abwenden, dass er dem Versicherer die beschädigte Sache zur Verfügung stellt.
- 11.3 Die durch den Versicherungsfall verursachten Transportkosten zur Reparaturwerkstatt und zurück sind mitversichert.

## 12 Beitrag

### 12.1 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

#### 12.1.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, nicht aber vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

#### 12.1.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

#### 12.1.3 Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### 12.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

#### 12.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

#### 12.2.2 Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer wird ihn in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

### **12.2.3 Kein Versicherungsschutz**

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 12.2.2 Absatz 2 darauf hingewiesen wurde.

### **12.2.4 Kündigung**

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 12.2.2 Absatz 2 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

## **12.3 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung**

### **12.3.1 Rechtzeitige Zahlung**

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

### **12.3.2 Nicht rechtzeitige Zahlung**

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

### **12.4 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung**

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

---

## **13 Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrags**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

---

## **14 Dauer und Ende des Vertrags**

### **14.1 Vertragsdauer**

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

### **14.2 Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.

### **14.3 Vertragsbeendigung**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres in Schriftform gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

---

### 15 Wegfall des versicherten Interesses

---

Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu diesem Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre. Dasselbe gilt, wenn das versicherte Interesse weggefallen ist, weil der Versicherungsfall eingetreten ist.

---

### 16 Ersatzleistung

---

#### 16.1 Verlust versicherter Sachen

Gehen versicherte Sachen total verloren, werden sie ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind sie in der ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, so kann der Versicherungsnehmer den auf sie entfallenden Teil der Versicherungssumme abzüglich des Restwertes verlangen.

#### 16.2 Beschädigung versicherter Sachen

Werden versicherte Sachen beschädigt, so kann der Versicherungsnehmer Ersatz für die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts notwendigen Kosten für die Wiederherstellung der beschädigten Teile verlangen, jedoch nur bis zur Höhe der Versicherungssumme.

---

### 17 Überversicherung

---

17.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

Von diesem Zeitpunkt an ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

17.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt. Etwaige Schadensersatzansprüche des Versicherers bleiben unberührt.

---

### 18 Mehrfachversicherung

---

18.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist der Beitrag entsprechend zu mindern.

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

18.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat Anspruch auf den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, in dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

---

### 19 Herbeiführung des Versicherungsfalls

---

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer oder der Fahrzeugführer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt. Führt der Versicherungsnehmer oder der Fahrzeugführer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

## 20 Obliegenheiten

- 20.1 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer vor Beginn der Wiederinstandsetzung Gelegenheit zur Besichtigung und Feststellung des Schadens zu geben, ihm jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jede Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen, sofern ihm dies billigerweise zuzumuten ist.
- 20.2 Der Versicherungsnehmer hat die Anweisungen für den Schadensfall unter 20.2.1 bis 20.2.7 zu befolgen.  
Der Versicherungsnehmer hat:
- 20.2.1 den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich schriftlich - Schäden von voraussichtlich über 1.000 EUR fernschriftlich oder telefonisch - anzuzeigen;
- 20.2.2 für Minderung des entstandenen und Abwendung weiteren Schadens zu sorgen;
- 20.2.3 generell dem Versicherer zum Schadennachweis zu beschaffen:
- Protokoll über den Unfallhergang, Ursache und Schäden,
  - Unfallskizze,
  - Namen, Anschriften der Beteiligten,
  - Namen, Anschriften von Zeugen,
  - Anschrift, Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle,
  - Wertnachweis, z. B. Originalrechnungen,
  - Berechnung des Gesamtschadens;
- 20.2.4 bei Kollisionen:
- Gegner zur gemeinsamen Schadenbesichtigung aufzufordern und das Schadenausmaß gemeinsam schriftlich festzuhalten,
  - Gegner schriftlich haftbar zu machen;
- 20.2.5 bei Transportschäden dem Versicherer einzureichen:
- Beförderungspapiere (Originalfrachtbrief, Ladeschein und dergleichen),
  - schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer,
  - Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich die versicherten Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalles befunden haben, nämlich bei:
    - Eisenbahntransporten die bahnamtliche Bescheinigung
    - bei Transporten mit Kraftfahrzeug einen Bericht des Fahrzeugführers mit einer Stellungnahme des Unternehmers;
- 20.2.6 und
- Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl und Diebstahl der zuständigen Polizeidienststelle zu melden und dieser eine Aufstellung der beschädigten bzw. entwendeten Sachen einzureichen,
  - Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl und Diebstahl im Ausland der örtlich zuständigen Polizei- und Hafenbehörde im Ausland zu melden und zusätzlich im Inland bei der für den Wohnort des Geschädigten zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- 20.2.7 Ein Verkauf beschädigter versicherter Sachen ist vor Anerkennung des Schadens ohne Einwilligung des Versicherers nicht gestattet.

## 21 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 21.1 Kündigungsrecht des Versicherers**  
Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 21.2 Umfang des Versicherungsschutzes bei Obliegenheitsverletzung**  
Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 21.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

## **22 Besondere Verwirklichungsgründe**

---

- 22.1 Der Versicherer ist von jeder Entschädigungspflicht frei, wenn
- 22.1.1 der Versicherungsnehmer versucht, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht;
- 22.1.2 der Versicherungsnehmer wegen vorsätzlicher Brandstiftung oder wegen eines bei Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig verurteilt worden ist. Mit der Verurteilung gelten die Voraussetzungen für den Wegfall der Entschädigungspflicht als festgestellt.

## **23 Fälligkeit der Geldleistung**

---

- 23.1 Geldleistungen des Versicherers werden zwei Wochen nach der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen fällig.
- 23.2 Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.
- 23.3 Wenn eine behördliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer, den Fahrzeugführer oder einen der Insassen aus Anlass des Schadens eingeleitet ist, kann der Versicherer die Zahlung bis zum Abschluss der Untersuchung verweigern.

## **24 Kündigung nach dem Versicherungsfall**

---

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

## **25 Veräußerung der versicherten Sachen**

---

- 25.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang**
- 25.1.1 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- 25.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- 25.1.3 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

## **25.2 Kündigungsrechte**

- 25.2.1 Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.  
Dieses Kündigungsrecht kann nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt werden.
- 25.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen.  
Dieses Kündigungsrecht kann nur innerhalb eines Monats seit Eigentumsübergang oder – soweit zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis über das Bestehen einer Versicherung bestand – seit Kenntniserlangung über die Versicherung ausgeübt werden.
- 25.2.3 Im Falle der Kündigung nach den Ziffern 25.2.1 und 25.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

## **25.3 Anzeigepflichten**

- 25.3.1 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 25.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte. Der Versicherer wird nicht leistungsfrei, wenn diese Rechtsfolge außer Verhältnis zur Schwere des Verstoßes steht.
- 25.3.3 Abweichend von Ziffer 25.3.2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

---

## **26 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung**

- 26.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 26.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 26.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 26.2 entsprechende Anwendung.

---

## **27 Verjährung**

- 27.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- 27.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

---

## **28 Zuständiges Gericht**

- 28.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- 28.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 28.3 Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

---

### **29 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.